

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks am Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand

Informationen zum Stand des Verfahrens und zur Online-Konsultation

Vorhaben:

Die juwi AG, 55286 Wörrstadt, plant, einen Windpark an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand zu errichten und zu betreiben. Geplant sind 2 bauartgleiche Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE Renewable Energy GE 5.3-158 jeweils mit einer Nabhöhe von 161 Metern (m), einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt (MW).

Im Umfeld einer jeden Windkraftanlage sind teils dauerhafte, teils temporäre Kranstell-, Montage-, Lager- und Kranauslegerflächen vorgesehen. Vorhandene Forstwege müssen ausgebaut werden. Für den Bau der WEA-Fundamente, der Kranstell-, der Kranausleger- und der Montageflächen sowie für den Wegeausbau sollen insgesamt 22.620 Quadratmeter (m²) Wald gerodet werden. Eine Rodung mit temporärer Inanspruchnahme von Wald auf einer Fläche von insgesamt 37.360 m² ist vorgesehen für Baufelder bei den Anlagenstandorten und im Bereich der Zuwegung sowie für nur vorübergehend benötigte Montageflächen.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Da die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 Meter aufweisen, ist ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen.

Die juwi AG hat beim Landratsamt am 04.03.2020 (Eingang beim Landratsamt Enzkreis am 06.04.2020) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für dieses Vorhaben beantragt.

Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die juwi AG diese für das Gesamtvorhaben beantragt und das Landratsamt Enzkreis das Entfallen der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet hat. Das Genehmigungsverfahren ist aufgrund der festgestellten UVP-Pflicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 10 BImSchG durchzuführen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen weisen die Besonderheit auf, dass diese aufgrund ihrer Konzentrationswirkung gegebenenfalls noch andere für die Realisierung einer Anlage notwendige Zulassungsentscheidungen, hier zum Beispiel Baugenehmigung und Befreiungen in Schutzgebieten, einschließen. Aufgrund neuerer Rechtsprechung und Erlasslage gilt dies nunmehr auch für die zur Waldumwandlung und -nutzung nach dem Landeswaldgesetz erforderlichen Genehmigungen, die in Baden-Württemberg bislang noch durch die höheren Forstbehörden erteilt wurden.

Behörden- und Trägerbeteiligung

Im Verfahrensverlauf wurden nahezu 40 Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Beteiligt wurden insbesondere die Standortgemeinde, die Nachbargemeinden, die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, sowie die Betreiber von ggf. tangierten Infrastruktureinrichtungen.

Da die Antragsunterlagen nach der ersten Phase der Anhörung in dem einen oder anderen Punkt inhaltlich ergänzt werden müssen und zu einigen Punkten noch Klärungsbedarf besteht, liegen der Genehmigungsbehörde in einigen Fällen derzeit noch keine bzw. keine abschließenden Stellungnahmen vor.

Zurückstellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag

Die Stadt Neuenbürg in ihrer Eigenschaft als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand und die Gemeinde Engelsbrand hatten aus bauplanungsrechtlichen Gründen beantragt, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der juwi AG um ein Jahr zurückzustellen. Verbunden mit der Versagung des für die Zulassung eines Vorhabens im sogenannten Außenbereich erforderlichen bauplanungsrechtlichen Einvernehmens wurden diese Zurückstellungsanträge damit begründet, dass das Verfahren des sogenannten „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ Neuenbürg/Engelsbrand noch nicht abgeschlossen sei und es erschwert oder sogar unmöglich gemacht würde, wenn bereits vorher Windkraftanlagen genehmigt würden, zumal der aktuelle Entwurf des Teilflächennutzungsplans im Bereich des „Saubergs“ keine Konzentrationszone, also keine Fläche für die Windkraftnutzung, mehr vorsehe. Das Landratsamt gab diesen Anträgen am 17.12.2020 statt und stellte damit die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der juwi AG um ein Jahr zurück. Gegen diese Zurückstellungsentscheidung hat die juwi AG ein Rechtsmittel eingelegt, über welches noch nicht entschieden ist.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Windpark-Vorhaben ist am 18.08.2020 in den Tageszeitungen „Pforzheimer Zeitung“, „Pforzheimer Kurier“, „Mühlacker Tagblatt“ sowie in den Lokalausgaben C2 und C3 des „Schwarzwälder Boten“ öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurde der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal der Bundesländer eingestellt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen, die sogenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen und der UVP-Bericht mit dessen Anlagen waren in der Zeit von 27.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis zur Einsichtnahme bereitgestellt. Als zusätzliches Informationsangebot lagen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum beim Landratsamt Enzkreis und bei den Bürgermeisterämtern in Engelsbrand, Neuenbürg, Birkenfeld, Schömberg und Pforzheim (Ortsverwaltung Büchenbronn) zur Einsicht während der Dienststunden aus. Außerdem wurden die genannten Unterlagen auf dem zentralen UVP-Internetportal der Bundesländer zugänglich gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte nach Maßgabe des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz).

Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und innerhalb eines Monats nach deren Ablauf, also bis einschließlich 28.10.2020, erhoben werden.

Über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurden außerdem rund 40 Umwelt- bzw. und Naturschutzvereinigungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls Gelegenheit zur

Äußerung erhielten bzw. aufgefordert wurden, die ihnen ggf. vorliegenden Erkenntnisse und Sachverhalte, die für das Genehmigungsverfahren bedeutsam sein können, innerhalb der Einwendungsfrist dem Landratsamt Enzkreis zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung zu stellen.

Einwendungen wurden von rund 300 Privatpersonen sowie von zwei Naturschutzvereinigungen rechtzeitig erhoben. Den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend wurden die Einwendungen gegenüber der Antragstellerin und gegenüber den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben.

Erörterung der Einwendungen

Bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.08.2020 war für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, ein öffentlicher Erörterungstermin für den 02.02.2021 bestimmt. Die Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin tatsächlich durchgeführt wird, steht bzw. stand im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen hat das Landratsamt Enzkreis entschieden, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, da dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Diese Entscheidung wurde am 19.01.2021 in den betreffenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht und in den genannten Internetseiten eingestellt.

Die vom Landratsamt am 17.12.2020 angeordnete Zurückstellung der Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag steht der Fortsetzung des Verfahrens mit dem nun anstehenden Verfahrensschritt der Erörterung nicht entgegen. Das Landratsamt hat lediglich die "Entscheidung" über den Genehmigungsantrag zurückgestellt, was im Hinblick auf das gesetzlich verankerte Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht zwangsläufig zur Folge hat, dass die Genehmigungsbehörde die weitere Bearbeitung des Antrags bis zum Ende der Zurückstellungsphase vollständig einstellen muss. Sollte die Vorhabenträgerin mit dem eingelegten Rechtsmittel erfolgreich sein, müsste das Verfahren umgehend fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Verfahrens ist daher sachgerecht. Gegenstand der anstehenden Erörterung sind zudem die erhobenen Einwendungen, die weitgehend unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Situation zu prüfen und zu bewerten sind.

Erörterung im Wege der Online-Konsultation

Wegen der Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus kann die Erörterung jedoch nicht in herkömmlicher Weise als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit einer Vielzahl von Beteiligten durchgeführt werden. Wie aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.01.2021 ersichtlich ist, hat das Landratsamt entschieden, dass der Erörterungstermin durch eine sog. „Online-Konsultation“ ersetzt wird.

Für diese Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen von **Dienstag, 23.03.2021** bis einschließlich **Mittwoch, 14.04.2021** auf den beiden genannten Internetseiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gehören insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den erhobenen Einwendungen und, soweit bis zum Beginn der Online-Konsultation vorliegend, die behördlichen Stellungnahmen zu den Einwendungen.

Diejenigen Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, die Antragstellerin und die beteiligten Behörden haben in diesem Zeitraum Gelegenheit, sich zu den für die Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen schriftlich oder elektronisch dem Landratsamt gegenüber zu äußern, wobei auch Mehrfachäußerungen während der Konsultationsphase möglich sind. Als Alternative zur Einsichtnahme der Konsultationsunterlagen im

Internet haben interessierte Personen die Möglichkeit, innerhalb des Konsultationszeitraums die Unterlagen in gedruckter Fassung beim Landratsamt Enzkreis nach vorheriger Terminabsprache einzusehen.

Der Zweck eines Erörterungstermins besteht gemäß § 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin soll denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, diese zu erläutern. Der Erörterungstermin dient somit dazu, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, damit die Behörde eine möglichst breite Informations- und Entscheidungsgrundlage erhält. Obgleich eine Online-Konsultation dadurch geprägt ist, dass es, anders als in einem herkömmlichen Erörterungstermin, keinen direkten Austausch zwischen den Einwendern, der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und der verfahrensleitenden Behörde gibt, dient das durch das Planungssicherstellungsgesetz für die Pandemiezeit ermöglichte Konsultationsverfahren gleichermaßen der möglichst umfassenden Sachverhaltsaufklärung. Wer also rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, hat auch im Fall der Online-Konsultation Gelegenheit, seine Einwendungen - ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Antragstellerin und der Behörden zu den Einwendungen - näher zu erläutern, d. h. beispielsweise zu präzisieren und zu verdeutlichen.

Die behördlichen Stellungnahmen zu Einwendungen, soweit bis zum Beginn der Konsultation vorliegend, wurden in einem Dokument zusammengefasst und thematisch gegliedert. Sie stellen eine Ersteinschätzung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit demzufolge nur vorläufigem Charakter dar. Wie aus den behördlichen Stellungnahmen hervorgeht, besteht in einigen Punkten noch Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarf, weshalb abschließende behördliche Äußerungen vielfach noch nicht möglich sind.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren steht als nächster Schritt nun also die Erörterung, jetzt im Wege der am 23.03.2021 beginnenden Online-Konsultation, an. Weitere Einzelheiten zum Konsultationsverfahren können der auf den beiden genannten Internetseiten ebenfalls eingestellten öffentlichen Bekanntmachung vom 19.01.2021 entnommen werden.

Pforzheim, 22.03.2021

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt